

Sinn und Grenzen des Rechts in klausurierten Gemeinschaften

Fragen um Mündigkeit und „Venite seorsum“

I. PROBLEMATIK UND NORMENFINDUNG HEUTE

Von Sr. Annuntiata Lagier OSC, Köln-Kalk

Ein alter Grundsatz lautet: Wo eine Gemeinschaft oder Gesellschaft ist, da gibt es auch Recht. Das Leben geht dem Recht voraus, nicht umgekehrt das Recht dem Leben. Um diesen Gedanken kreisen meine Ausführungen, die sich nicht auf das „göttliche Recht“ beziehen, sondern auf gewisse Satzungen, Normen und Spielregeln und Rollenverteilungen, wie sie von Menschen gemacht und aufgestellt werden. — Früher gab es so etwas wie eine Sakralisierung des Kirchenrechtes. Es galt als unantastbar. Doch dürfen wir nie außer acht lassen, daß das Recht einer geschichtlichen Entwicklung unterliegt, daß es durch Beratung von Menschen zustande kommt und so immer wieder der Reform bedarf. Mensch sein heißt begrenzt und fehlbar sein. Die Kirche hat uns im Dekret „Perfectae caritatis“ Art. 2 selbst zur Anpassung an die veränderten Zeitverhältnisse aufgefordert. Sie spricht in PC 3 von dem Ausscheiden veralteter Bestimmungen aus den Konstitutionen, Direktorien und Gebräuchebüchern. Ich sehe es hier aber keineswegs als meine Aufgabe an, festzustellen, was veraltet sein könnte, was der Erneuerung bedarf. Ich habe mir ein bescheideneres Ziel gesteckt: Man muß vom Menschen sprechen, wenn man über das Recht etwas sagen will!

1. DIE HEUTIGE SITUATION UND PROBLEMATIK

a) Die Stunde der Besinnung und Initiative

Mit der Menschheit stehen Kirche und Orden in einem unerhörten Umbruch und Wandel. Es gilt den Unterschied von Bleibendem und geschichtlich Wandelbarem klar zu erkennen und den Auftrag wahrzunehmen, die Formen für das Wesentliche zu finden, die den Weg in die Zukunft freigeben. In den Ursprungszeiten der besonderen Jüngerschaft Christi, die wir heute als Ordensleben bezeichnen, war die *conversio continua*, die beständige *Metanoia* und das Herausfinden dessen, was der Herr in dieser bestimmten Stunde und Situation wollte, das Wesensmerkmal. Seit Ausgang des 13. Jahrhunderts etwa haben feste Formen, Normen und Satzungen im Leben der einzelnen Orden und religiösen Gemeinschaften eine immer größere Dichte angenommen. Wir alle kennen noch viel von dieser Festlegung bis ins kleinste Detail, von einer gewissen Unwandelbarkeit der Lebensform und Stagnation. Verständlich ist, daß sich uns als beschaulichen Orden heute die Frage mit erhöhter Dringlichkeit stellt, wann

und wo das Ordensrecht mit seinen Satzungen eine positive Bedeutung hat. Gerade bei Menschen, denen es um ein echtes Leben für Gott zu tun ist, ist eine Scheu vor Normen und Paragraphen aufgebrochen.

b) Was erwarten wir vom Kirchenrecht?

Wir müssen uns die Frage stellen: Wie, worin und unter welchen Bedingungen das Ordensrecht mit seinen Satzungen seinen positivsten Sinn entfalten, wie es hilfreich, anregend, nützlich und sinnvoll sein kann. Ich möchte sagen, daß uns heute lebenden Kontemplativen hier eine wunderbare Aufgabe von der Kirche gestellt ist. Wir dürfen und sollen mitüberlegen, wie die Verfassung, Gesetze und Bräuche für unser Leben aussehen sollen. Wir haben diesen Auftrag der Kirche bei dem Erscheinen von Perfectae caritatis und seiner Ausführungsbestimmungen vielleicht recht unterschiedlich erfahren, die einen vielleicht in innerer Not und Erschütterung, andere wie eine Erlösung, das Auftun eines lange verschlossenen Tores; aber wir sind ja hier um uns auszutauschen, um miteinander darüber ins Gespräch zu kommen. Das Bild der verschiedenen Gemeinschaften und ihrer Reaktionen auf den in Perfectae caritatis ergangenen Auftrag ist recht unterschiedlich. Es gilt sich aufrichtigen Herzens auf den Weg zu machen, um im Rahmen großzügig und generell gestalteter, auf das Wesentliche und Einende abzielender Normen, sich langsam von der überkommenen Starre zu lösen und zu einer schrittweisen Erziehung der Einzelpersönlichkeit und der ganzen Kommunität zu Gewissensfreiheit, Mündigkeit und vertieftem Verantwortungsbewußtsein vor Gott und den Mitchristen in der Welt überzugehen. Diese Bemühungen stehen aber bei nicht wenigen Gemeinschaften noch im Anfangsstadium und bedürfen der Ermutigung und Förderung. In diese Situation hinein, zwischen aufbrechender Dynamik und fortschreitender Stagnation einerseits, neuem Elan und müder Resignation andererseits, gilt es auch hinsichtlich des Ordensrechtes einen Beitrag zur Lösung der anstehenden Fragen im Ansatz zu geben, und wir dürfen schlicht voraussetzen, daß es eines Mindestmaßes an institutioneller Sicherung bedarf.

c) Gesetz und Spielraum

Wenn es heute um eine zeitgerechte Neufindung und Formulierung von Gesetzen geht, so müssen wir uns darüber klar sein, daß eine Festlegung bis ins kleinste Detail der Entfaltung des Verantwortungsbewußtseins nicht dient. Wir dürfen uns ruhig einmal die Frage stellen, ob wir vom Recht als solchem nicht einen viel zu engen Begriff haben. Wir finden in den römischen Rechtsbüchern immer zwei Begriffe, die komplementär gebraucht werden: Recht und Billigkeit: *Ius* und *aequitas*. Ich darf hier an den Anfang des Hochgebetes erinnern: *Vere dignum et justum est, aequum et salutare*. Das Recht definiert und markiert einige wenige, festliegende Punkte. Der Begriff der Billigkeit bietet einer Fülle von

Möglichkeiten im Umkreis des definierten Rechtes Raum. Wenn man heute hin und wieder von einer „Bekehrung“ des Ordensrechtes spricht, sollte man diese Dinge im Blick haben.

Noch ein Wort zur Klärung: Aus dem Kreise franziskanischer kontemplativer Ordensfrauen außerhalb des deutschen Sprachgebietes sind harte Worte gegen Generalkonstitutionen gefallen, wie etwa: Verrat am Ideal der Gründer, Setzung eines Minimums, Abfall zum Laxismus! Hier bedarf es eines Wortes der Klärung, denn es handelt sich um ein totales Mißverständnis. Es geht nicht um ein Minimum an Leistung, sondern um die Schaffung eines Raumes der Freiheit, der notwendiger ist, als das tägliche Brot. Wir müssen es lernen, unserem Leben im Zusammenwirken der ganzen Gemeinschaft die Richtung zu geben, die dem Geist des Ursprungs entspricht. Ein Mißverständnis ist es, daß General- oder Sonderstatuten eine möglichst detaillierte Gestalt haben sollten und alles möglichst festgelegt sein müßte. Es sollen vielmehr nur die großen und gemeinsamen Linien sichtbar werden, denn es muß ein Raum für die Eigenentwicklung der Konvente ausgespart bleiben, damit sie ihrer eigenen Gnadengabe entsprechend in Freiheit und Selbstverantwortung den Weg in die Zukunft finden.

2. DIE HEUTIGE AUFGABE DER NORMENFINDUNG

a) Mündigkeit als Voraussetzung

Soll das Ordensrecht sinnvoll sein, dann müssen wir nicht von ihm erwarten, daß es wieder in absolute Festlegungen führt, sondern die persönliche Gewissensentfaltung fördert, schützt und abgrenzt und der Entfaltung von Persönlichkeit und Gemeinschaft einen Raum bietet.

Wir haben Satzungen und Normen unseres Ordenslebens genau zu prüfen auf ihre Zielrichtung und Sinnhaftigkeit, kurz auf ihre Überzeugungskraft. Diese geistige ihnen innewohnende Überzeugungskraft — oder auch Sinnlosigkeit — müssen zur Entscheidung führen, ob sie dem heutigen Menschen auf seinem Weg zu Gott dienen können oder nicht, ob sie als überholt abzutun oder als Lebenshilfe beizubehalten sind. Unsere Gegenwart fordert von den Ordensleuten, nicht zuletzt von den kontemplativen Religiosen im engeren Sinn, ein waches Gewissen, Mündigkeit und Reife. Gerade diese Eigenschaften sind aber nicht selten in einem routinehaften, im Legalismus steckengebliebenen Ordensleben wenig entfaltet worden, ja sogar verkümmert. Wenn wir als lebendige Gemeinschaften die augenblickliche Krise der Orden überstehen wollen, müssen wir bedenken: Mündigkeit des Gewissens ist die bewußte Bejahung der eigenen Entwicklungstendenz und der Einladung Gottes in seiner Kirche, die freie Entschlossenheit zu werden, was man durch menschliche Veranlagung und göttliche Berufung ist. Die ideale geistige Mündigkeit bestünde darin,

daß der innere Kompaß der Liebe in so unentwegter Lauterkeit den Kurs angibt, daß das äußere Gesetz nicht mehr nötig wäre (vgl. Monden, S. 106). Eine solche Reife ist selten und so ist flacher Legalismus ebenso ein Zeichen von Unmündigkeit, wie Feindschaft gegen jedes Gesetz. Demütig anzuerkennen, daß auch im eigenen Leben und im Leben der Gemeinschaft manches unentfaltet geblieben ist, ist ein Zeichen von Mündigkeit. Die Umerziehung Erwachsener zur Mündigkeit ist eine nicht leichte Aufgabe und kann nicht auf rein intellektueller Basis geschehen.

b) Ordensrecht und Charisma

Aufgabe des Ordensrechtes sollte es nicht sein, eine starre Struktur zu verfügen, sondern sich zum Anwalt des in Freiheit in die engere Nachfolge des Gottmenschen Jesus Christus berufenen Menschen zu machen. Es geht um Menschen, die sich dem Geiste verpflichtet wissen und um die Charismen, durch die er wirkt. Die Charismen nicht nur als außerordentliche, sondern gewöhnliche und weitverbreitete Geistesgaben für das Leben der Kirche sind heute sozusagen wiederentdeckt worden. Es sei erinnert an das Charisma für den Dienst der Leitung anderer, besonders in religiösen Gemeinschaften. Das Kirchenrecht als Teil der menschlichen Struktur der Kirche kann den Heiligen Geist niemals „erfassen“, über ihn „verfügen“. Es muß ihm vielmehr ehrfürchtig Raum geben. Das Wirken des Heiligen Geistes in der Gnade und die glaubende Antwort des Menschen sind der entscheidende christliche Lebensvollzug. Anzunehmen, in der Gesetzeserfüllung als solcher liege das Heil, ist purer Legalismus. Dem Kirchenrecht ist es weder möglich noch erlaubt, alle Äußerungen des Gemeinschaftslebens in Bestimmungen einzufangen. Das erste Wort geht immer von Gott aus. Der zweite Schritt ist die Antwort des Menschen. Weil der Mensch aber Mensch ist, wäre es falsch, die Funktion des Kirchenrechtes dem Wirken des Geistes gegenüber rein negativ zu beurteilen. Sobald die Gnade sich im Gemeinschaftsleben nach außen kundtut, wird sie nicht in sich, aber in ihren Äußerungen dem Recht zugänglich. Aufgabe des Rechtes ist es darum, die Charismen, soweit sie auf das Gemeinschaftsleben Einfluß haben, zu prüfen und zu ordnen. Das Charisma muß der Gemeinschaft dienen. Es kommt für das Recht darauf an, wie das Charisma sich auswirkt, wenn es mehr personal bezogen ist, da das Recht auf die Gemeinschaft bezogen ist. Es sei zu diesem Fragenkomplex hingewiesen auf die Ausführungen von Hans Heimerl in „Ecclesia et ius“ Festschrift für Audomar Scheuermann, „Das Kirchenrecht im neuen Kirchenbild“ (Verlag Schöningh, Paderborn 1968).

c) Gesetz und Experiment

Rahner hat den Menschen einmal als „ein sich selbst experimentierendes, ja geradezu manipulierendes Wesen“ gekennzeichnet. Eine solche Definition wäre zu einer anderen Zeit als der unseren unmöglich gewesen. Es

tun sich dem Menschen als Einzelwesen und als Gemeinschaft bisher ungekannte Möglichkeiten der Selbstverwirklichung auf. Durch die neuen Erkenntnisse der Naturwissenschaften, der Psychologie, der Anthropologie und der Soziologie hat sich das Selbstverständnis des Menschen beträchtlich gewandelt. Von dieser Gesamtentwicklung der Menschheit können und sollen sich die kontemplativen Religiösen nicht ausklammern. Es mag in dieser Situation eine Hilfe sein, zu wissen, daß dem kirchlichen Recht das Experiment durchaus nicht fremd ist. Gebräuche, die eine längere Zeit hindurch praktiziert werden, werden unter bestimmten Bedingungen zu Recht. Es gibt die normative Kraft der faktisch gelebten Überzeugung. Von der gesunden Gewohnheit heißt es, daß sie der beste Interpret des Gesetzes sei. Es gibt auch Gewohnheiten außerhalb des Gesetzes, ja selbst solche, die nicht dem Gesetz entsprechen und doch rechtskräftig werden können.

Wir sollen uns also die Frage stellen, wie das Selbstverständnis, wie Lebensform und Lebensstil aussehen sollten, damit sie eine gute Rückwirkung auf die Normierung und Formierung der kirchlichen Gesetze haben. Eine Mitarbeit aller ist wünschenswert, wenn es um die Neuorientierung von General- und Regionalstatuten geht. Diese Mitarbeit bedeutet aber noch keine Entscheidung darüber, wie unsere Zukunft sich gestalten wird, denn auch Generalkonstitutionen sind kein Wasserkrahn, den man nur aufzudrehen brauchte, damit ihm die lebendigen Wasser der Erneuerung entströmen. Die eigentliche Entscheidung über unsere Lebensgestaltung, Normung und Formung fällt in den Kommunitäten.

d) Gesetz und Sittlichkeit

Es ist klar zu unterscheiden zwischen Recht und Sittlichkeit, wenn beide auch eine starke Beziehung zueinander haben. Recht bezieht sich mehr auf das zwischenmenschliche Verhältnis, Sittlichkeit auf das Verhältnis des Menschen zu Gott. Zur Klärung trägt auch der negative Aspekt bei. Nicht jede Gesetzes- oder Rechtsverfehlung ist gleichbedeutend mit Gewissensverfehlung bzw. Sünde. Als Beispiele seien hier genannt: Formfehler bei Wahlen, Ämterbesetzungen, Verträgen usw. Ein Beispiel soll zur weiteren Verdeutlichung beitragen: Ob der Straßenverkehr rechtsseitig oder linksseitig orientiert ist, ist an und für sich eine sittlich unverbindliche „wertneutrale“ Sache. Zur Gewissensangelegenheit wird diese Vorschrift dadurch, daß durch etwaiges Nichtbeachten dieser Vereinbarung Menschenleben gefährdet werden. Sittlichkeit ist eine Normierung der freien menschlichen Entscheidung mit einem grundsätzlich alle anderen Orientierungen umgreifenden Anspruch, der dem Menschen nicht verfügbar ist, weil nur Gott ihn erheben kann und dessen Beachtung eine letzte Entscheidung über Erfüllung des menschlichen Lebens, Wert oder Unwert darstellt.

Es wäre hier ein weites Feld, um auf die Frage der Grundrechte des einzelnen Mitglieds der Gemeinschaft zu sprechen zu kommen, auf die Frage, welche Rechte ein autonomer Konvent hat usw. Sie gestatten einen kleinen Scherz, der aber sehr ernst gemeint ist: Man müßte auch einmal über das „Recht“ der Oberrn sprechen, Menschen sein zu dürfen .

e) Gesetz und Ordensjugend

Vordringlich ist vor allem die Erziehung der Ordensjugend zu klarem Urteilsvermögen und vor allem durch eine offene und ehrliche Antwort auf gestellte Fragen hinsichtlich der Sinnhaftigkeit der Einzelheiten, die das gemeinsame Leben ausmachen. Nicht unwesentlich sind die praktischen Fragen der Arbeitsverteilung, der Entfaltung der Talente und gottgeschenkten Möglichkeiten durch die Ordensoberrn. Jedes Mitglied der Kommunität hat ein Anrecht auf personale Liebe, personale Begegnung, Achtung der Personenwürde. Wir lernen nie aus in der großen Kunst, unseren Mitschwestern in unseren Ordensfamilien eine Chance zu der ihnen gemäßen, sie erfüllenden Lebensverwirklichung zu geben und radikal ehrlich gesagt, es ist uns in mancher Hinsicht und nicht selten aufgegeben, diese Kunst neu zu lernen. Die Entfaltung der Persönlichkeit sollte jedoch für den Einzelnen im Orden nie zu einer fixierten Forderung werden, denn nicht selten bahnt Gott Entfaltungsmöglichkeiten an, die neuer und tieferer Art sind, wo menschliche Möglichkeiten verstellt sind; doch das nur zur Ergänzung.

Erst auf der Grundlage eines gesunden Kommunitätslebens kann sich im allgemeinen die echte Gottesliebe entfalten, die Gegenstand des Gelübdes der Ehelosigkeit beim Ordenschristen ist. Für die Jugenderziehung ist es von besonderer Bedeutung, daß in der Auffassung von der Kommunität ein tiefgreifender Wandel eingetreten ist und die Normen einer Gemeinschaft dem partnerschaftlichen Führungsstil entsprechen müssen, dem der autoritäre Stil langsam weichen muß. Angemerkt müßte jedoch an dieser Stelle werden, daß ein solcher „demokratischer“ Führungsstil bereits eine große persönliche Reife voraussetzt, wenn er nicht in Bluff und geistigen Leerlauf ausarten soll. Reiche Anregungen enthalten in dieser Hinsicht die Regeln und Schriften unserer Gründer, des heiligen Benedikt von Nursia, der heiligen Theresia von Avila und nicht zuletzt des heiligen Franziskus und der heiligen Klara von Assisi.

f) Vielgestaltigkeit in der Einheit

Die Einsichtsvolleren reden heute einer gesunden Situationsethik, so wie die Kirche sie bejaht, das Wort. Wir sollten darum auch keine Angst haben, wenn eine Kommunität, die zu uns gehört, ihre Eigenart in der ihr aufgegebenen Situation in unterschiedlicher Umgebung und unter verschiedenartig geprägten Menschen etwas anders oder stärker ausprägt. Bleibt der Wille zur Einheit bestehen, so kann eine solche individuelle

Entfaltung den ganzen Orden bereichern und befruchten. Der Grundsatz der Vielgestaltigkeit in der Einheit und der Einheit in der Vielgestaltigkeit muß ohne einseitige Akzentverschiebungen gewährleistet bleiben.

Daß wir uns bei aller Verschiedenheit hier zusammengefunden haben und uns dank der intensiven Bemühungen von P. Dietmar Westemeyer und der Einwilligung unserer Ordinariate hier begegnen können, um gemeinsame Fragen und Probleme zu besprechen und uns auszutauschen, ist Zeichen eines gesunden neuen Aufbruchs, für den wir nur danken können.

Botschaft des Herrn an uns ist: „Die Wahrheit wird euch frei machen!“ Wir gestehen es offen, der zu beschreitende Weg ist sehr, sehr schwer. Wir sind aber Realisten und zwar Realisten des Kreuzes und eben darum Realisten der Hoffnung und der Freude.

Gestatten sie mir, mit dem Worte eines Mannes zu schließen, der früher Atheist war, dann aber gläubig wurde, der mitten im Leben stand und ein ebenso kindliches, wie realistisches und aufrichtiges Herz hatte: Antoine de Saint Exupéry. Ich möchte es den Kirchenrechtlern sagen, die — so meinen wir manchmal — unsere Sachen am grünen Tisch abhandeln und die doch vielleicht auf unser lebendigeres Engagement und unsere Hilfe warten. Ich möchte es allen sagen, die sich in dem schweren Dienst der Leitung abmühen. Ich sage es zur Ermutigung für unsere anschließende Gruppenarbeit und — wenn Sie es erlauben — nicht ohne ein wenig Selbstironie: „Mit Erwachsenen muß man viel Geduld haben!“

II. KONKRETE ORIENTIERUNGSHILFEN

Von Prälat Peter Israel, Trier

1. DIE GEGENWÄRTIGE RECHTSLAGE FÜR DIE KONTEMPLATIVEN ORDENSFRAUEN

a) Die Verweisung des Rechts in die dienende Funktion

Das Konzil hat die Tendenz gehabt, das Recht in seine dienende Funktion zurückzubringen und dem Geist und dem Leben mehr Spielraum zu geben.

Recht: soweit notwendig, Freiheit und Geist: soweit wie möglich! Wie weit das bisher in den erneuerten Konstitutionen gelungen ist, wieweit diese die in den nachkonziliaren Äußerungen gegebenen Rechte enthalten, angefangen vom Klausurrecht, Beichtrecht usw., läßt sich nicht allgemein sagen.

Das Recht hat grundsätzlich dienende Funktion. Es soll den Raum bereiten und schaffen, in dem der Geist sich frei entfalten kann. Und immer dann, wenn Recht diesen Raum beengt, statt ihn zu schützen, hat es